

SATZUNG

für den „Förderverein des LAKA – Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen in Baden-Württemberg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein des LAKA – Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen in Baden-Württemberg e.V.“

2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart einzutragen.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Zweck des Vereins ist

-Vor allem die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

-Der Verein dient insbesondere der ideellen, personellen und materiellen Unterstützung des LAKA – Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg - im Hinblick auf:

- die politische Meinungs- und Willensbildung der Einwohnerinnen und Einwohner Baden-Württembergs,
- auf die Bildung neuer, demokratisch gewählter Migrantenvertretungen sowie der Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustauschs zwischen den Migrantenvertretungen,
- auf die konstruktive Zusammenarbeit und Verständigung zwischen baden-württembergischen Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlicher Herkunft zur Förderung deren Integration.

-Er fördert die Erforschung und Darstellung der Ursachen und Wirkungen der Migration auf das Land Baden-Württemberg und der hier lebenden Menschen durch finanzielle Unterstützung von Aktionen des LAKA – Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg.

-Der Verein dient dem Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den gewählten und berufenen Migrantenvertretungen und koordiniert deren Zusammenarbeit.

-Der Verein unterstützt finanziell und ideell Aktionen des LAKA – Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg für die konstruktive Zusammenarbeit und Verständigung zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlicher Herkunft in Baden-Württemberg.

-Der Verein ist überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind

- a. die Vorstandsmitglieder des LAKA – Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Baden-Württemberg. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit ihrer Wahl in den Vorstand des Landesverbandes und nach der Abgabe eines formlosen Aufnahmeantrages. Sie endet automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem sie nicht mehr Vorstandsmitglieder des Landesverbandes sind.
- b. jede juristische oder natürliche Person, die den Zweck des Vereins unterstützt. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme des Mitgliedes. Das Ende der Mitgliedschaft als Mitglied wird durch schriftliche Austrittserklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende erklärt.

Die ordentlichen Mitglieder haben umfassende Mitgliedsrechte.

3. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen – jedoch ohne Stimm- oder Antragsrecht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beiträge

Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen bleiben einer Beitragsordnung vorbehalten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Kontrollausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ihre Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Gegenstände der Mitgliederversammlung können nur die in der Tagesordnung bezeichneten Tagesordnungspunkte sein. Die Tagesordnung kann um die Befassung mit Dringlichkeitsanträgen erweitert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für die Aufnahme eines solchen Tagesordnungspunktes stimmen; hiervon ausgenommen sind jedoch Anträge auf Satzungsänderungen und auf die Auflösung des Vereins.

5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- die Wahl des Kontrollausschusses,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Geschäftsführung und Kontrollausschuss,
- die Entlastung des Vorstandes und des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
- die Entscheidungen über Mitgliedsbeiträge,

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
- die Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitzuzählen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird aus den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

2. Der/die Vorsitzende/r oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen vertreten alleine den Verein nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 Abs. 2 BGB.

3. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal pro Jahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen bei ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei Enthaltungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzenden oder eine/n seiner/ihrer Stellvertreter/innen schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder über Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt haben.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.

§ 9 Die Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers, die/der für ihren/seinen Geschäftsbereich als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden kann. Nähere Befugnisse regelt eine Dienstanweisung. Er/sie gehört dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an, es sei denn,

die Beratungsgegenstände treffen ihn/sie persönlich. Die Bestellung des Geschäftsführers/ Geschäftsführerin erfolgt durch den Vorstand. Er/sie ist Dienstvorgesetzter aller anderen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins und des LAKA – Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen in Baden-Württemberg.

§ 10 Geschäftsordnung

1. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft tritt.

2. Eine Änderung der Geschäftsordnung muss mit der Tagesordnung angekündigt werden und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung verschickt werden.

3. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Zahl der Mitglieder notwendig.

§ 11 Der Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie wählen untereinander die/den Vorsitzende/n, die/den stellv. Vorsitzende/n und die/den Schriftführer/in, ohne Berücksichtigung der erhaltenen Stimmen bei der Wahl zum Kontrollausschuss.

2. Der Kontrollausschuss überprüft jährlich die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

3. Er fertigt über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand zur Stellungnahme zuzuleiten ist. Der Bericht des Kontrollausschusses und die Stellungnahme des Vorstandes ist mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzuleiten. Der Bericht und die Stellungnahme des Vorstandes sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu diskutieren; sie bilden die Grundlage für die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Im schriftlichen Umlaufverfahren oder über Telekommunikationsmittel gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1.Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Gegenstand ist in der Tagesordnung ausdrücklich auszuweisen.

2.Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

3.Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken unter Berücksichtigung der §§ 2 und 3 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4.Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes auf den neuen Rechtsträger über.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 16.07.2011 in Stuttgart. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Vertreter/innen des Vereins gem.§ 26Abs.2BGB sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der zuständigen Finanzbehörden notwendig werden.

Stuttgart, den 16.07.2011

Änderung am 18.09.2019